

Kabelanschluss und Grundangebot

Leistungsbeschreibung für Privatkunden (Biel-Benken, Münchenstein und Rodersdorf)

1. Gegenstand der Leistungsbeschreibung

- 1.1 Diese Leistungsbeschreibung (LB) regelt die Bedingungen, zu denen InterGGA AG dem Privatkunden (nachfolgend Kunde) das Grundangebot TV- und Radioempfang über das Kabelnetz anbietet.
- 1.2 Diese Leistungsbeschreibung ist eine Ergänzung zu den AGB von InterGGA AG. Darin sind produktspezifische Punkte geregelt. Preise sind dem Preisblatt von InterGGA AG zu entnehmen. Die AGB gehen der Leistungsbeschreibung vor.
- 1.3 Die Zusatzdienste wie beispielsweise Internet, Telefonie, interaktives Fernsehangebot beispielsweise sind in den AGB von Quickline geregelt.

2. InterGGA AG Kabelanschluss

- 2.1 InterGGA AG stellt dem Kunden Telekommunikationsdienste zur Nutzung innerhalb der Wohnung bzw. Liegenschaft des Kunden am Signalübergabepunkt zur Verfügung. Der Signalübergabepunkt befindet sich im Hausanschlusskasten, ausgangsseitig am galvanischen Trennglied oder beim Hausanschlussverbinder. Der Hausanschlusskasten bzw. die Anschlusssäule ist Sache des Bauherren/Hauseigentümers. Bei FTTH wird das Signal an den Anschlussstellen des optisch elektrischen Wandlers (ONN) übergeben.
- 2.2 In Anschlussobjekten mit universellen Gebäudeverkabelungssystemen sind Sperrfilter für den Rückkanalbereich obligatorisch und auf Kosten des Kunden installieren zu lassen. Zur Ausführung dieser Tätigkeiten sind ausschliesslich ausgewiesene Fachgeschäfte zu beauftragen.
- 2.3 Der Kunde meldet InterGGA AG jede Erhöhung seines Bedarfs an Anschlussdosen. Die Kosten für die Signalanpassung werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.
- 2.4 Wenn der Kunde eine Liegenschaft übernimmt, in welcher bereits ein InterGGA AG-Kabelanschluss besteht, übernimmt er den Anschluss stillschweigend. Dies gilt auch im Fall, wenn InterGGA AG ein bestehendes Netz übernimmt. Wünscht der Kunde eine Aufhebung (Plombierung) des InterGGA AG-Kabelanschlusses, hat er dies InterGGA AG schriftlich zu melden.
- 2.5 Beim Bau von Rohrtrassen und Hauseinführungen auf Privatgrundstücken darf kein Flexrohr verwendet werden. Wenn Rohrtrassen nicht gängig sind, trägt der Bauherr

die Aufwände für die entstandenen Mehrkosten (zusätzliche Anfahrten, Zeitaufwand etc.) des Netzbaupartners von InterGGA AG. Die Mehrkosten werden dem Bauherrn respektive Auftragsgeber direkt vom Netzbaupartner von InterGGA AG in Rechnung gestellt.

- 2.6 Muss aufgrund eines Hausumbaus / Abbruchs der InterGGA AG Kabelanschluss rückgebaut oder aufgehoben bzw. ein Provisorium erstellt werden, dann werden die Kosten nach Aufwand dem Hauseigentümer verrechnet. Entstehen bei Hausumbauten neue Wohneinheiten, werden die zusätzlichen Abschlussbeiträge dem Hauseigentümer bzw. Auftragsgeber verrechnet.
- 2.7 Plombierung / Deplombierung
 - 2.7.1 InterGGA AG plombiert die Anschlussdosen des Kunden, wenn er in seiner Wohneinheit keine Telekommunikationsdienste bezieht. Sie kann auch den Hausanschluss unterbrechen. Die Plombierung resp. Unterbrechung erfolgt kostenlos, wenn der Kunde in der Wohneinheit beim Einzug keine Telekommunikationsdienste bezieht. Sie erfolgt auf Kosten des Kunden, wenn er den Bezug von Telekommunikationsdiensten einstellt, aber die Wohneinheit weiterhin nutzt. Die Höhe der Kosten sind im Preisblatt von InterGGA AG zu entnehmen und können der jeweiligen Preisentwicklung angepasst werden.
 - 2.7.2 Bei Beginn des Bezugs des Grundangebotes oder InterGGA AG-Diensten nimmt InterGGA AG die Deplombierung kostenlos vor, sofern die Dienste für mindestens 12 Monate abonniert werden. Wird diese Mindestabonnementdauer nicht eingehalten, dann werden die Deplombierungskosten und die Plombierungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - 2.7.3 Zur Durchführung der Plombierung gewährt der Kunde, nach Voranmeldung, den Mitarbeitern von InterGGA AG sowie den von ihr beauftragten Personen, den Zutritt zu den betreffenden Anschlussdosen.
 - 2.7.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Anschlussdosen in seiner Wohneinheit, die nicht in Form eines InterGGA AG-Kabelanschlusses benötigt werden, plombiert sind. Er beauftragt InterGGA AG mit der Plombierung. Werden unberechtigterweise Plomben an Anschlussdosen entfernt, hat der Nutzer der Wohneinheit die Abonnementsgebühr bis zum Zeitpunkt der Plombierung nachzuvergüten. Er trägt die Kosten für die Kontrolle und allfällige die Neuplombierung und haftet für den entstandenen Schaden.

3. Grundangebot

- 3.1 Ein Abonnementsvertrag für das Grundangebot ist Voraussetzung für die Zusatzdienste der Quickline.
- 3.2 InterGGA AG liefert die Signale in einer Stärke für die gemeldete Anzahl Anschlussdosen pro Anschlussobjekt. Bei universellen Gebäudeverkabelungssystemen liefert InterGGA AG Signale in der Stärke für vier Anschlussdosen.
- 3.3 Die Weitergabe der Signale an Nutzer ausserhalb der vorgesehenen Wohneinheit ist nicht erlaubt. Die Weiterverbreitung an Mieter, Untermieter, Stockwerkeigentümer, Pächter und dergleichen ist erlaubt, dabei ist pro Wohneinheit ein Abonnement abzuschliessen. Als Abonnementanschluss zählen:
 - a. Alle Anschlussdosen in einer Wohneinheit (z.B. Wohnung im Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus).
 - b. Je 4 Anschlussdosen in Gewerbe- und Geschäftsbetrieben, Fabriken, Schulen usw.
 - c. Jede Anschlussdose in gemeinsam benutzten Räumen von Hotels, Spitälern, Anstalten, Heimen, Verwaltungsgebäuden usw.
 - d. Je 4 Anschlussdosen in Gästezimmern von Hotels, einzeln benutzten Zimmern von Spitälern, Anstalten, Heimen, Schulräumen sowie auf Campingplätzen.
- 3.4 InterGGA AG bestimmt die Zusammensetzung der Senderpalette. Sie ist frei, die Palette laufenden Ver-

änderungen anzupassen, insbesondere eine zunehmende Zahl von Sendern in digitaler Form zu liefern. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse ihrer Kunden. Die jeweils aktuelle Palette der gelieferten Radio- und Fernsehsender ist auf der Homepage von InterGGA AG einsehbar. Ein Wechsel der Senderplätze erfordert je nach Empfangsgerät einen Sendersuchlauf bzw. eine Neuprogrammierung. Dies ist Sache des Kunden.

- 3.5 Abgesehen von dem Anschlussbeitrag, der Empfangsgebühr nach dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sowie der Urheberrechtsabgabe sind die von InterGGA AG gelieferten Signale gebührenfrei empfangbar. Digitale Programme sind teilweise von den Sendeanstalten oder Vorlieferanten aus urheberrechtlichen, gesetzgeberischen oder anderen Gründen verschlüsselt. Deshalb sind bei einigen Sendern nicht alle Programmteile empfangbar.
- 3.6 InterGGA AG ist frei, Programme in gebührenpflichtiger Form (PayTV) zu liefern oder Anbietern die Verbreitung von PayTV zu ermöglichen. Für den Bezug gebührenpflichtiger Programme ist der Abschluss eines separaten Abonnements mit dem jeweiligen Anbieter erforderlich.

4. Schlussbestimmungen

Diese Leistungsbeschreibung ersetzt die Version vom März 2016 und alle vorherigen Ausgaben.